

Dienstliche Beurteilung

Stand 2014

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung ¹	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Baden-Württemberg	Ja	Ja, „Dienstbericht“ alle fünf Jahre (Ausgenommen u.a. Lehrkräfte über 50 Jahre)	Schulleitung Schulleitungen werden durch die Schulaufsichtsbehörde beurteilt	Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV vom 12.12.2005 zuletzt geändert 10.8.2009).
Bayern	Ja Für eine Lehrkraft, die sich für eine Funktion bewirbt, ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks gemäß Anlage C eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG), wenn 1. noch keine periodische Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt ist, 2. die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,	Ja (alle 4 Jahre)	Schulleiter (RS, BS, FOS und GYM)	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatl. Lehrkräfte an Schulen in Bayern, vom 7.9.2011 NEU: KollegInnen ab 55 werden zukünftig bis zum Ende ihrer Dienstzeit beurteilt. Nach der Hälfte der Probezeit kommt es zu einer „Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“, vgl. § 55 LlbG

¹ Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr

	<p>3. die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde,</p> <p>4. die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktions-tätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprängender Funktionen, betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte,</p> <p>5. sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion wesentlich verändert haben.</p> <p>Anlassbeurteilungen sind zudem auf Anforderung der überprüfenden Dienstbehörde zu erstellen.</p>			
<p>Berlin</p>	<p>Ja (beim Wechsel der Dienst-behörde oder beim Vorliegen anderer dienstlicher und persönlicher Erfordernisse)</p>	<p>Ja (alle fünf Jahre) Durch Entscheidungen der E – Stelle gilt dies – alles – gleichermaßen auch für angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>Schulleiter</p>	<p>Es gibt 5 Bewertungsstufen: 1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft</p>

Brandenburg	Ja	Nein	Schulaufsicht	Paragraph 46 Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 Beurteilungsverfahren für den Schulbereich steht noch aus.
Bremen	Ja 1.während und zum Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit, 2.vor Zulassung zum Aufstieg in eine nächsthöhere Laufbahn, 3.für eine Auswahlentscheidung zur Besetzung eines freien Dienstpostens und vor einer Beförderung, 4. auf begründeten Wunsch des Beamten	Nein	Nur der Schulleiter: bei Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit Schulleiter und Schulaufsicht(diese gibt eine eigene ergänzende Eignungs- und Befähigungsprognose ab): bei allen Anlassbeurteilungen Jede Beurteilung ist vor Eröffnung der Schulaufsicht vorzulegen Schulaufsicht: Feststellung der Bewährung nach der Probezeit bei leitender Funktion	Seit März 2013 gilt: Es gibt fünf Bewertungsstufen: Die mittlere Beurteilung „entspricht voll den Anforderungen“ soll als die regelhafte Bewertung zu verstehen sein. Hervorragend soll auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben. ² Links: http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brbeurtv-name-inh http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/108/Info_56-2013_a.pdf
Hamburg	Ja, insbesondere bei Ende Probezeit, Beförderungen, Versetzungen, Rückkehr aus Beurlaubung	Ja, auf Basis einer Richtlinie aufgrund einer Vereinbarung zwischen Senat und Gewerkschaft	Erstbeurteiler an weiterführenden Schulen = stellv. Schulleiter bzw. Funktionsstelleninhaber (Abtei-	Es gelten die Richtlinien über die Beurteilung der Beschäftigten der Freien Hansestadt Hamburg vom

	bungen, Wechsel des Beurteilers	(Nichtlehrer) und einer Dienstvereinbarung (Lehrer) alle vier Jahre. Für die Durchführung der Beurteilung ist bei Regelbeurteilungen ein Jahr zwischen Erst- und Zweitbeurteilung vorgesehen.	lungsleiter) Zweitbeurteiler = Schulleiter Erstbeurteiler an Grundschulen = Beamte im 1. Beförderungsamt Zweitbeurteiler = Schulleitung	26.05.2004 und die Richtlinien über die Beurteilung der Lehrkräfte im Hamburger Schuldienst vom 29.05.2005
Hessen	Ja	Ja, alle drei Jahre. Ausnahme: Lehrkräfte an öffentlichen Schulen	„Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen in der Regel durch zwei Personen.“ (§ 41 Abs. 2 Hessische Laufbahnverordnung)	Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung im Schulbereich wird noch durch das Kultusministerium festgelegt.
Mecklenburg-Vorpommern	Bisher sind ausschließlich Anlassbeurteilungen geregelt in der Verwaltungsvorschrift vom 23. März 1995.	Es ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit der zum 01.08.2014 vorgesehenen Lehrerverbeamtung auch eine Regelung für Regelbeurteilungen geschaffen wird.	Die Anlassbeurteilung erfolgt laut VV durch die untere Schulaufsicht (an Beruflichen Schulen durch die obere Schulaufsicht). Diese Aufgabe kann jedoch auf die Schulleiter übertragen werden.	
Niedersachsen	Ja Anlässe a. Eine Beurteilung zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit (3 Jahre) und eine weitere zwei Monate vor Ablauf der Probezeit bei Beam-	Nein	Nr. a – g durch SchulleiterIn Nr. h Schulbehörde Nr. f im Einzelfall auch Schulbehörde oder Ministerium	Es gibt zum Erlass noch ergänzende Bestimmungen vom 6. 2. 2012, Runderlass des MK und des MS

	<p>tInnen</p> <p>b.Bei Tarifbeschäftigten mit Lehramtsausbildung zur Feststellung der Bewährung zwei Monate vor Ablauf der Probezeit</p> <p>c.Bei Tarifbeschäftigten ohne Lehramtsausbildung, die an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, zwei Monate vor Ende der Qualifizierung</p> <p>d.bei befristet Tarifbeschäftigten ohne Lehramtsausbildung vor Übernahme in eine unbefristete Tätigkeit</p> <p>e.vor der Übertragung einer neuen Aufgabe, soweit erforderlich oder gefordert</p> <p>f.vor Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes</p> <p>g.bei einer mit einem Wechsel des Dienstherrn verbundenen</p>			
--	---	--	--	--

	<p>Versetzung auf Ersuchen des aufnehmenden Dienstherren</p> <p>h.bei erheblichen Zweifeln an Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung</p>			
Nordrhein-Westfalen	Ja, vor Beförderung. Auslandsschuldienst, Hochschuldienst	Zweimal während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor Anstellung	Schulleiter/in: bei der Probezeitbeurteilung, Anlassbeurteilung bei Beförderung ins erste Beförderungsamtsamt, wenn kein Leitungsamtsamt betroffen ist; Auslandsschuldienst, Hochschuldienst Alle anderen Beurteilungen: Schulaufsicht	Rechtsgrundlagen: §§ 93 LBG, 6 DSG NW und Runderlasse des MSJK vom 02.01.2003 und des Ministeriums f. Schule u. Weiterbildung vom 03.06.2011
Rheinland-Pfalz	Ja	Auf die Regelbeurteilung wird verzichtet.	Schulleiter bzw. Seminarleiter; bei Bewerbungen um Funktionsstellen funktionsbezogenes Überprüfungsverfahren durch Schulaufsicht	Verwaltungsvorschrift (VV) des Bildungsministeriums vom 02.11.2007: Dienstliche Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen und Studienseminaren; Bezug : VV vom 08.03.2002
Saarland	Ja	Ja, mindestens alle fünf Jahre bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Schulaufsichtsbehörde bzw. Schulleitung nach Beauftragung durch die Schulaufsichtsbehörde	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern vom 15. Oktober 1987; ergänzt am 28. November 1991
Sachsen (2007: keine aktuellen Angaben aus dem Lan-	Ja	Ja, dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre (derzeit aber bei Lehrkräften außer Kraft gesetzt,	Schulleiter bei Lehrkräften, Schulaufsicht bei SL,SSL	VwV des SMK über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte einschließlich SL, SSL und Funktions-

desverband)		beurteilt werden nur SL und SSL)		stelleninhaber vom 14.03.2006, Inkrafttreten am 30.03.2006
Sachsen-Anhalt (Stand März 2014)	Ja	Nein	Schulaufsicht	Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vom 25. Oktober 1995 Dienstliche Beurteilung der Beamten und Angestellten vom 15. März 1999. Es gibt Überlegungen, die Sonderregelung für Lehrkräfte an die allgemeinen Regelungen anzupassen.
Schleswig-Holstein)	Ja	Nein	Schulaufsicht / Schulleiter(in)	Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung von SchulleiterInnen vom 24.11.2004; Erlass der Eignungsfeststellung für Lehrkräfteaus Anlass einer Bewerbung auf schulbezogene Stellen vom 24.02.2001.
Thüringen)	Ja	Ja periodische Beurteilung alle 4 Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres	Schulaufsicht/Schulleitung	Richtlinien vom 31. Juli 1997 Verwaltungsvorschrift zu § 53 Abs. 7 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahnverordnung - ThürLbVO) - Beurteilungsrichtlinien – zuletzt geändert 20.11.2001